

Ya
2710

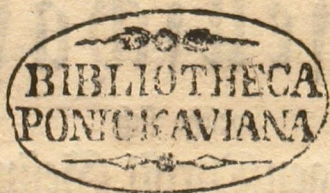
Q. K. 80^b, 22.

6

Gewisse
L E G E S,
oder
Articuls = Puncte,
einer neuen
Sterbe =
Gesellschaft,
welche sich
von einigen Christl. Gesinneten
zusammen begeben,
aus der guten Absicht,
was bey einem oder dem andern seinem Todes=
Falle ein jedweder zu seinem Begräb=
niß zu geniessen habe.
Diese gute Ordnung ist ausgerichtet worden im
Jahr Christi 1734.

Dresden,
gedruckt in der Harpeterschen Buchdruckerey.

6



Wir Kaverius, von Gottes Gnaden Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛ. ꝛ. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder = Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravensstein ꝛ. ꝛ. der Chur Sachsen Administrator, in Vormundschaft unsers freundlich geliebten Herrn Betters, des Chur = Fürstens Friedrich Augusts Ebdl. vor **Selbte**, **Dero** Erben und Nachkommen, thun kund: daß wir auf Unserer Lieben Getreuen, des Raths allhier, erstatteten unterthänigsten Bericht vom 21sten nur verwichenen Monats Junii, die im Jahr 1734. errichtete sogenannte neue Sterbe = Gesellschaft, und die von derselben abgefaßte Articul, so uns unterm dato den 14ten Maji, currentis anni, in Originali vorgetragen, und davon

vidimirte Abschrift bey hiesiger Canzley be-
halten worden, bestätigt haben, confirmi-
ren, ratificiren und bestätigen auch selbige
in jetziger Administration, und, wie obge-
dacht, in Vormundschaft Unsers Herrn
Vetters Ebdl. ꝛ. hiermit und in Krafft die-
ses, und wollen, daß solchen in allen und
jeden Puncken, Clausuln, Inhalte und Mei-
nungen nachgegangen, und darwider nicht
gethan noch gehandelt werde. Jedoch Sr.
Ebdl. Dero Erben und Nachkommen an
Ihren Hohen Landes-Fürstlichen Regalien
und Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben
mögen, auch sonst männiglich an seinen
Rechten ohne Schaden. Zu Urkund mit
dem zu End aufgedruckten Chur-Fürstlich
Sächßischen Canzley-Secret besiegelt, und
gegeben zu Dresden am 19. Julii, 1764.

(L. S) J. F. von Heucher.

Gottl. Benedict Lochmann, S.

Im



Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit.

Daß das stetige Andencken unserer Sterblichkeit nicht allein der Seelen, sondern auch dem Leibe des Menschen sehr nützlich, ja auch höchst notwendig sey, selbiges giebt uns, nechst der Heil. Schrift, die tägliche Erfahrung ein überflüssiges Zeugniß, wie daß nehmlich wir alle Tage und Stunden, ja fast alle Augenblicke an unsern Tod gedencen sollen, auch jederzeit bedacht seyn, wie wir oder die Unsrigen mögen christlich und ehelich zur Erden bestattet werden, dieweil niemant wissen kann, ob er in reichen oder armen Tagen seinen Lebens-Lauff beschließen möge; Solches gar wohl überlegende, haben sich einige Christlich-Gesinnete zusammen vereiniget, und einmüthig beschloffen und unterschrieben, eine so genannte Grabe- oder Sterbe-Gesellschaft aufzurichten, weils doch in hiesiger Königl. und Churf. Sächß. Residenz- und Haupt-Bestungs-Stadt Dresden, und Neu-Stadt bey Dresden, wie auch vor den Thoren, die stärcksten Innungen und Handwercker Beliebung darzu ge-
U 3 tra-

tragen, und vor gut befunden, auch zur Zeit noch keinen Schaden, sondern vielmehr guten Nutzen darbey geschaffet. Als wird einer Löbl. Kammisschen Grabe-Gesellschaft vor dem Pirnischen Thore vorgezeiget, daß, wenn etwan einer oder der andere Beliebung darzu trüge, solches löbliche Werck freywillig und ungezwungen mit zu halten, derselbe wolle belieben, vermöge derer Articuls-Puncte seinen Nahmen hierunter zu schreiben. Die Articuls-Puncte sind also eingerichtet, einem jeden zu seiner Nachricht, darmit sich keiner entschuldigen möge, so er irgend wider diese Articuls-Puncte handeln, oder etwas verbrechen möchte. Der Höchste gebe hierzu seine Gnade und Seegen, und behüte einen jeden so wohl für ansteckender Seuche, als auch sonst für einem bösen schnellen Ende; Wünschen vielmehr, daß ihm der allein weise Gott geben wolle, was ihm an Seel und Leib erspriesslich seyn möge, so wohl hier zeitlich, als auch dort ewig. Und nachdem bereits unterschiedliche aus der Löbl. Kammisschen Grabe-Gesellschaft selbst zu Aufrichtung einer dergleichen Lade Beliebung getragen, darmit gleichwohl ein jeder bey solchem von Gott ihm zugeschickten Todes-Fall etwas genießen möge, als ist hierauf im Nahmen Gottes, von denjenigen, die sich hierinnen eingekauft, und auch zugleich unterschrieben haben, nachfolgende Ordnung abgehandelt, beliebt und beschlossen, auch zum Druck befördert worden.

Art. I.

Articul I.

Zu Aufrichtung einer Todten-Lade oder Sterbe-Gesellschaft.

Der oder diejenige Person, so ein Mit-Glied dieser Sterbe-Societät werden will, dieselben sollen sich einer ehrlichen Profession oder Berufs-Arbeit nähren, auch eine gute Nachrede eines ehrbaren Wandels, und Christlichen Lebens haben.

Articul II.

Zu Anwachsung und Erhaltung dieser Lade.

Welcher sich nun Willens in diese Sterbe-Gesellschaft einzukauffen, der soll zum Anfange 12. gl. vor sich und sein Weib zu erlegen schuldig seyn, und 1. gl. vor den Schreiber vors Einschreiben. Es wird zwar in andern Gesellschaften 1. thlr. gegeben, doch hat man dahin gesehen auf den Armen, daß er eher 12. gl. geben kann, als 1. thlr. und hernach alle Monath 2. gl. zu geben schuldig ist.

Articul III.

Von Ausspendung bey dieser Sterbe-Gesellschaft.

Weilm das Quantum des Vermögens dieser Sterbe-Gesellschaft im Anfange gar klein

als hat man sich jehiger Zeit mit der Ausspendung darnach zu achten, und soll dieselbe nach Gelegenheit verbesserter Einkünffte je mehr und mehr erhöhet werden, und darüber eine Tabelle geführt werden, wie solches von Jahr zu Jahre gegeben werden soll.

Articul IV.

Von der eigentlichen Austheilung und Beschaffenheit derselben.

Stirbt ein Mann oder ledige Person, der sich eingekauft, der bekommt das erste Jahr 1. thlr. er mag nun gleich ein viertel, halbes, drey viertel, oder ein ganzes Jahr darinnen gewesen seyn. Im andern Jahr 2 thlr. Im dritten 3. thlr. Im vierdten 5. thlr. und wie es die Tabelle weiter wird zeigen. Die Weiber hingegen bekommen die Helffte, was der Mann bekommt, nehmlich das erste Jahr 12 gl. das andere 1. thlr. das dritte Jahr 1. thlr. 12. gl. das vierdte Jahr 2. thlr. 12. gl. und wie es besagte Tabelle weiter zeigt. Stirbt aber ein Mann und die hinterlassene Wittib will solche Gesellschaft weiter mit halten, so muß sie das völlige Geld, nehmlich alle Monath 2. gl. erlegen; hingegen, wenn sie nach Gottes Willen verstorbt, so bekommen die Jhri- gen dasjenige, wie es im V. Articul zu ersehen. So bald nun eine Person aus dieser Gesellschaft verstorben, soll selbiges alsbald dem, der die Lade
ben

ben sich hat, gemeldet, und demjenigen, so das Quartal-Geld einfordert, wissend gemacht werden, damit jederzeit alles in guter Ordnung sich befinden möge.

Articul V.

Von denen Wittweibern in Specie.

Wenn eine Witt-Frau nach ihres Mannes Tode die völlige Einlage beyträgt, und sich nicht wieder verheyrathet, und sie die Monathlichen 2. gl. erlegt, so bleibet ihr vors erste ihr Recht wie bey dem Manne, nehmlich der Mann hat bekommen 6. 8. 10. oder 12. thlr., so wäre auf sie gekommen 3. 4. 5. oder 6. thlr. Solches bleibet ihr vors erste gut, hernach steuert sie als eine Wittib, und stirbt sie auch als eine Wittib, und hätte nach ihres Mannes Tode 4. 6. 8. 10. oder 12. Jahr noch gelebet, und solche Casse mit gehalten, so bekommen erstlich die Ihrigen nach ihrem Tode die oben gesezten 3. 4. 5. oder 6. thlr., hernach, so viel Jahre, da sie als eine Wittib mit gesteuert; so viel bekommen sie noch zu dem obigen, als was ein Mann hätte bekommen sollen. Ein Exempel anzuführen: Der Mann wäre gestorben, und wäre auf ihn gekommen 12. thlr. so käme auf sie 6. thlr. sie bliebe als eine Wittib 4. 6. 8. oder mehr Jahre darinnen, so bekommen die Ihrigen erstlich die 6. thlr. hernach so viel als ein Mann in 4. 6. 8. oder mehr Jahre darzu gekommen, auch noch darzu. Verheyrathet sie sich aber wieder, und ihr anderer Mann kauft sich in die Gesellschaft mit

12. gl. ein, soll sie gleichermaßen das Recht, wie bey dem ersten Manne genießen, und ihr neuer Ehe-Mann wird gleichsam ein Erbe dessen, was sie in ihren Wittben-Jahren der Gesellschaft gesteuert hat. Als zum Exempel; Es wäre eine Wittbe 6. Jahr darinnen, und heyrathete wieder, und der andere Mann stürbe auch in 6. Jahren wieder, so bekäme sie so viel, als wenn der Mann wäre 12. Jahr darinnen gewesen, weil er in ihr voriges Recht getreten; Will sie es aber nach ihres Mannes Tode nicht mithalten, so bekommen die Jhri-gen nach ihrem Tode nichts.

Articul VI.

Von Einforderung der Einlage.

So ist auch von einer löblichen Sterbe-Gesellschaft zuerkant worden, daß ein gewisser Mann aus der Gesellschaft gesetzt werde, der das Geld alle Monath einfordern soll; Und wenn er das Geld beysammen hat, so soll er noch selbigen Tag, oder doch zum längsten den andern Tag, es demjenigen zustellen, der die Lade bey sich hat, bey Verlust seines Dienstes, darüber er allemahl eine Quittung bekommen soll.

Articul VII.

Von Verwahrung und Verwaltung dieser Sterbe-Lade.

Es soll allezeit aus dieser Gesellschaft, und zwar von der Rammischen-Gemeinde, ein Ansäßiger

ger Mann erwählet werden, welcher die Lade in Verwahrung zu sich nimmt; Nebst ihm soll auch noch ein Schreiber gesetzt werden, welcher die Rechnung alle Jahre richtig halten soll. Nebst diesen noch zwey, so die Schlüssel bey sich haben sollen. Derjenige, der die Lade bey sich hat, bekommt jährlich 1. thlr. der Schreiber 12. gl. die beyden Männer, so die Schlüssel bey sich haben, ein jeder 6. gl. und sollen von oben herunter, wie sie sich eingekauftet, alle Jahre 2. andere die Schlüssel haben, damit sie es alle genießen. Wer aber keinen Schlüssel haben will, bey dem gehet es vorbei, der Mann aber, der das Geld alle Monath einfordert, soll 2. thlr. bekommen; Es wäre denn, daß die Membra sehr zunehmen, so könnte der Zeit und Gelegenheit nach ihm noch etwas zugeleget werden. Die Männer, so die Schlüssel haben, sollen auch verbunden seyn, wenn derjenige, der die Lade bey sich hat, kein Geld mehr hauffen hätte, und etwan welche sollten ausgesteuert werden, zu erscheinen, und die Lade zu eröffnen, damit den Angehörigen des Verstorbenen das Geld sogleich möge gegeben werden. Hiernächst so soll auch derjenige, der die Lade bey sich hat, verbunden seyn, alle Jahre richtige Rechnung abzulegen, was nemlich jedes Jahr bey der Gesellschaft, an Gelde von Eingekauftten und Quartal-Gelde eingekommen, auch wegen der Leichen ausgegeben worden, und soll allemahl den Montag nach der heil. drey Könige Zusammenkunfft gehalten werden, an welchem Tage auch der ordent.

dentliche Einkauff und Einschreibung der Mit-
Glieder geschehen soll.

Articul VIII.

Von Verlust und Absäumung dieser Gesellschaft.

Welcher sich von den Membris dieser Sterbe-
Gesellschaft säumig erwiese, er sey Mann
oder Weib, oder eine ledige Person, und nicht alle
Monath sein verflohenes Quartal - Geld der Gesell-
schafft richtig abtrüge, der oder dieselbe excludiret
sich selbst, und macht sich aller Beneficiorum ver-
lustig, und gilt seine oder ihre Einlage, welche
vorher geschehen, nichts, es wäre denn im Fall
der Noth, daß Gott einen Mann oder Weib,
oder wer sich sonst in dieser Gesellschaft einge-
kauft, in schwere Kranckheit, oder sonst in gros-
ses Unglück verfallen lassen, so soll der Zeit und
Gelegenheit nach dieselbe mit der Einforderung
verschonet werden; und sollte eines davon sterben,
so soll die zurück gebliebene Einforderung erstlich
abgezogen, und das übrige denenselben herausgege-
ben werden. Auch sollen diejenigen, wenn der
Mann, so das Geld einfordert, zu sie kommt, und
sie es nicht gleich geben können, oder nicht zu Hau-
se sind, verbunden seyn, solches noch denselben
Tag, oder wenigstens des andern Tages, das Geld
zu schicken, darmit keine Reste aufsauffen, dieweil
man es demjenigen Manne nicht kann zumuthen,
daß

daß er zweymahl nach dem Gelde gehen kann, weil er ohnedem des Jahrs 12. mahl gehen muß.

Articul IX.

Von Widerspenstigkeit der Mitglieder.

Woferne sich aber zutrüge, daß einer aus dieser Gesellschaft, er sey Mann oder Weib, gefunden würde, wie es denn in allen neu-erfundenen Sachen jederzeit eigensinnige Köpfe giebet, die zwar erstlich in diese Ordnung gewilliget, und es vor gut erkennet, nachmals aber sich darwieder opponiren, oder auflegen, auch muthwillige Unkosten verursachen, der, oder dieselben sollen so lange von dieser Gesellschaft gänglich ausgeschlossen seyn, bis sie nicht allein die verursachten Unkosten wieder erstattet, sondern auch das zurück gebliebene Einforderungs-Geld, auch neue Einlage, nach Erkenntniß der Gesellschaft, in dieses Begräbniß-Errarium erlegen, damit auf solche Maasse andere, dergleichen zu thun, abgehalten werden möchten.

Articul X.

Von Pest- und Contagions-Zeiten.

Da aber durch Gottes Verhängniß die Stadt und Vorstädte mit Pestilenz oder andern anfallenden Seuchen, (welches doch die Göttliche Barmherzigkeit in Gnaden verhüten wolle,) vater-

ter-

terlich heimgesuchet würden, und die Menschen heftig dahin sterben sollten, so müßte in allen, der Zeit und Gelegenheit nach, sowohl Einforderung, als auch Auszahlung, bis nach geendigter Gravrung, zurücke gesetzt werden; Sollte aber Mann und Weib zugleich versterben, so sollen die Kinder die Hülste des Beneficii genießen, oder, nach Vermögen der Lade mehr oder weniger zu genießen haben. Auch soll zu solchen gefährlichen Zeiten die Lade in sichere Verwahrung gebracht werden, entweder zu Einen Edlen und Hochweisen Rath, oder zu der Geistlichkeit in die Kirche, gegen Bescheinigung.

Articul XI.

Von Feuers-Gefahr, oder andern Unglück.

Es soll auch derjenige, der die Lade bey sich hat, wohl zusehen, daß er dieselbe an einem wohl verwahrten Orte stehen habe, damit solche nicht durch Feuer oder Diebstahl verunglücke, bey Verlußt so viel Vermögens, als das Geld in der Lade anbetrifft. Wenn auch, (welches doch der gütige Gott in Gnaden verhüten wolle,) unsere Lade in Feuers-Gefahr gerathen sollte, so sollen die nächstwohnenden Interessenten äusserst dahin bemühet seyn, alsdenn nichts zu versäumen, daß die Lade in sichere Verwahrung gebracht werde. Es soll auch derjenige, der die Lade bey sich hat, an diejenigen

nigen, so die Schlüssel haben, eine Specification von sich ausstellen, was an Gelde und Wechseln da ist, darmit es nicht nur in der Lade, sondern auch haussen ist, und mit seinem Nahmen unterschrieben.

Articul XII.

Von Veränderung des Ausziehens.

Wann auch ein Mann, oder Weib, aus dieser Sterbe = Gesellschaft ihre Wohnung verändern sollte, soll selbiger oder selbige gehalten seyn, das Viertel = Jahr vorher demjenigen, der das monatliche Geld einfordert, es anzumelden.

Articul XIII.

Von Wegziehung eines Mitgliedes.

Sollte sich es auch zutragen, daß ein Mann, oder Weib, aus dieser Gesellschaft von hier weg, und an einen andern Ort sich begäbe, dieselben sollen deshalb nicht aus der Gesellschaft excludiret werden, so ferne sie einen tüchtigen Caventen an ihre Stelle schaffen, der das Geld alle Monath richtig abrüge, auch hernach, wenn eins möchte versterben, ein richtiges und glaubwürdiges Zeugniß, oder Todten = Schein von dessen Pfarrer bringen, so soll solche Person ihr Geld durch Quittung erhalten. Sollte aber der Cavente sich so säumig erfinden, und das Geld nicht richtig abfüh-

führen, so sollen beyde, das Membrum und sein Cavente, aus der Gesellschaft excludiret seyn.

Articul XIV.

Von Selbst-Entleibung.

Sollte sichs auch etwan zutragen, (welches doch Gott in Gnaden verhüten wolle,) daß einer unter dieser Sterbe-Gesellschaft sich selbst entleibete, dieselbe Person bekommt nichts aus der Gesellschaft, und die Ihrigen haben auch nicht Macht etwas zu fordern.

Conclusio, oder Schluß.

Urkundlich haben wir diese neue Sterbe-Ordnung und Begräbniß-Versaffung von Punct zu Punct zu Pappiere bringen, und von Mann zu Mann eigenhändig unterschreiben lassen, auch einmützig unter einander beschlossen, diese Articul-Puncte steif, feste und unverbrüchlich zu halten; Es soll aber auch einer löblichen Sterbe-Gesellschaft frey stehen, selbige zu mehren oder zu mindern. So geschehen zu Dresden vor dem Pirnischen Thore, auf Rammischer Gemeinde, bey Versammlung der Begräbniß-Glieder, den 8. Januarii 1734.





Extract

Aus den bey der Rammischen
Grabe- und Beneficien-Cassa gehal-
tenen Protocoll sub G. de
Ao. 1766. bis

Nachdem nun die sämmtlichen Herren Inter-
essenten derer Rammischen Grabe- und
Beneficien-Cassa nach gesehenem Vor-
trage unterm 11. Aug. 1768. mittelst gefasster und
fol 10. niedergeschriebenen Resolution einstimmig
beschlossen haben, beyde Cassen zu vereinigen, und
hierzu vorherstehende Articul zum Grunde geleyet,
wobey es bis auf nachstehende Puncta und ange-
zeigter Veränderungen, so mit der Vereinigung
nur noch verknüpfet gewesen, verbleiben solle; Als
ist dieses hiermit zu Jedermanns Wissenschaft be-
kannt zu machen und denen confirmirten Articuli
schriftlich anzuhängen, der Nothdurfft erachtet wor-
den

B

den. Nehmlich es soll in Ansehung des zur Casse gekommenen Leichen-Zuches und hierbey nöthigen Geräthes

ad Artic. II.

Ein jeder Einkäufer Einem Thaler 3 gl. — vor sich und sein Weib und 1. gl. vor dem Schreiber zu erlegen schuldig seyn. Ein gewesener Wittber hingegen erleget vor seine 2te Ehefrau 12 gl. und 1 gl. vor dem Schreiber, hernach ist er alle Monathe 2 gl. 3 pf. mit Innbegriff der Träger-Steuer zu geben schuldig.

ad Artic. VII.

Der Elteste, der die Lade bey sich hat, soll jährl. 2 Thlr. gl. =
 Der Schreiber = 2 = =
 Der Grabebitter = 5 12 =
 erhalten. Die bey der Casse alle Jahre sitzenden 2 Eltesten, wechseln unter denen 8. Eltesten, so wie die Schlüssel Inhabere alle Jahre ab.

ad

ad Artic. IX.

Wann ein Mitglied aus dieser Gesellschaft, er sey Mann oder Weib, bey einer öffentlichen Zusammenkunft unnöthige Streitigkeiten, Aufwiegungen, und Hekerayen unter denen Mit-Gliedern, wie bereits geschehen, erreget, nicht weniger gegen die Eltesten und Deputirten unhöflich bezeigt, oder sie wohl gar auf eine unerlaubte Art proskituiret, der soll aus dieser Gesellschaft sogleich gänzlich ausgeschlossen seyn, und darzu nimmermehr wieder gelassen werden. Hiernächst hat die Gesellschaft beschlossen, daß

a.) bey einer halben Schul = Leiche dasjenige Membrum, so durch nöthige Berrichtungen, mitzugehen verhindert wird, 1. gl. 6. pf. an dem Grabe = Bitter geben, welcher es dem Eltesten ordentlich berechnen, und von letzteren in die Rechnung gebracht werden soll.

b.) Sind die 3 Pfennige alle Monathe dieserhalb zu steuern beliebt worden, damit bey ereignenden Todes = Fall nicht allein jeden Membro, sondern auch seinem Eheweibe und Kinderen aus der Casse 1 Thlr. 8 gl. auf 8.

Träger gesteuert werden kann, womit sich diese 8. Träger, wenn von denen Hinterlassenen nicht ein Zuschuß zu geben beliebt wird, zu begnügen haben:

e.) Soll bey dem Abgange einiger Eltesten, die Wiederbesetzung nach den Articulars Brief de ao. 1702. §. 6. durch die meisten Stimmen geschehen.



TABELLA,

Was nach Absterben einer Person, so
in dieser Gesellschaft gewesen, die
Hinterlassenen zu genießen haben.

		Thlr.		Thlr. gl.	
Das 1. Jahr,	der Mann	1.	Die Frau	—	12
Das 2. Jahr,	=	2.	=	1.	—
Das 3. Jahr,	=	3.	=	1.	12
Das 4. Jahr,	=	5.	=	2.	—
Das 5. Jahr,	=	6.	=	3.	—
Das 6. Jahr,	=	7.	=	3.	12
Das 7. Jahr,	=	8.	=	4.	—
Das 8. Jahr,	=	9.	=	4.	12
Das 9. Jahr,	=	10.	=	5.	—
Das 10. Jahr,	=	11.	=	5.	12
Das 11. Jahr,	=	12.	=	6.	—
Das 12. Jahr,	=	14.	=	7.	—
Das 13. Jahr,	=	15.	=	7.	12
Das 14. Jahr,	=	16.	=	8.	—
Das 15. Jahr,	=	17.	=	8.	12
Das 16. Jahr,	=	18.	=	9.	—
Das 17. Jahr,	=	19.	=	9.	12
Das 18. Jahr,	=	20.	=	10.	—
Das 19. Jahr,	=	21.	=	10.	12
Das 20. Jahr,	=	23.	=	11.	—
Das 21. Jahr,	=	24.	=	12.	—
Das 22. Jahr,	=	25.	=	12.	12

Das

	Thlr.	Thlr. gl.
Das 23. Jahr, der Mann	26.	Die Frau 13. —
Das 24. Jahr,	= 27.	= 13. 12
Das 25. Jahr,	= 28.	= 14. —
Das 26. Jahr,	= 29.	= 14. 12
Das 27. Jahr,	= 30.	= 15. —
Das 28. Jahr,	= 31.	= 15. 12
Das 29. Jahr,	= 32.	= 16. —
Das 30. Jahr,	= 33.	= 16. —



[Faint, mirrored bleed-through text from the reverse side of the page, including words like 'Das 23. Jahr', 'Das 24. Jahr', etc.]

202

AK Ya 2710

ULB Halle

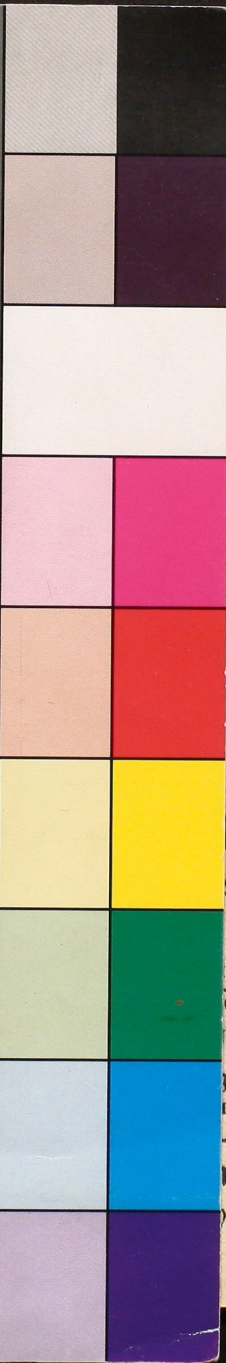
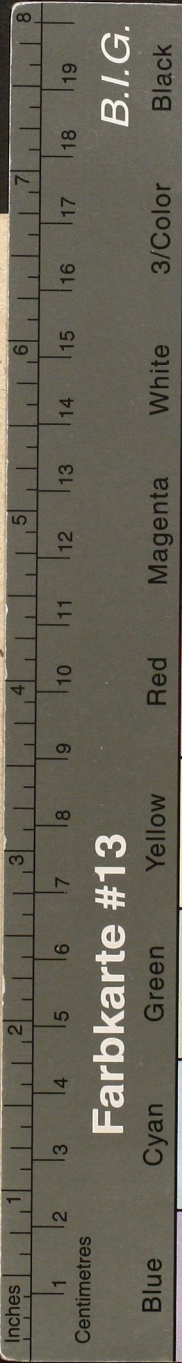
3

007 547 595



✓ D 18

n.c.



E S,
Puncte,
ten
be=
haft,
h
l. Gesinneten
geben,
Absicht,
dern seinem Todes-
einem Begrab-
n habe.
gerichtet worden im
1734.
n,
den Buchdruckerey.

6

